

BVI¹ Eingabe zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

Der BVI begrüßt das mit dem Gesetz zur Einführung der Frühstartrente verfolgte Ziel, einen breiten und frühzeitigen Einstieg der Bevölkerung in die private kapitalgedeckte Altersvorsorge zu ermöglichen. Die Frühstartrente kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, bereits in jungen Jahren den Aufbau von Vorsorgevermögen zu fördern und das Bewusstsein für die Bedeutung langfristiger Kapitalanlage zu stärken. Durch den vorgesehenen nahtlosen Übergang der Frühstartrente in das Altersvorsorgedepot wird sichergestellt, dass die nächste Generation frühzeitig an die kapitalgedeckte Altersvorsorge herangeführt wird und die Chancen langfristiger Vermögensbildung über Fondsprodukte nutzen kann.

Besonders positiv bewerten wir die enge Verzahnung der Frühstartrente mit der geplanten Reform der privaten Altersvorsorge. Aus Sicht der Fondsbranche ist es konsequent und effizient, die bereits für die geförderte private Altersvorsorge vorgesehenen Standarddepot-Verträge Altersvorsorge im Sinne des § 1 Abs. 1c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz auch für die Frühstartrente zu nutzen. Ebenso ist zu begrüßen, dass die Förderung über die Deutsche Rentenversicherung Bund administriert werden soll. Die Nutzung bestehender Strukturen vermeidet unnötige Doppelentwicklungen, reduziert den administrativen Aufwand für Anbieter und Verwaltung und schafft zugleich ein einheitliches und leicht verständliches System für die Sparer. Dies erleichtert insbesondere die spätere Überführung der Frühstartrente in die reguläre geförderte private Altersvorsorge. Die Förderung in Höhe von monatlich 10 Euro sollte regelmäßig und anhand objektiver Kriterien an die allgemeine Preisentwicklung angepasst werden. Andernfalls würde ihre reale Förderwirkung über den langfristigen Anlagezeitraum der Frühstartrente kontinuierlich abnehmen.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass der Gesetzentwurf von der ursprünglich diskutierten Voraussetzung Abstand nimmt, wonach Kinder eine Bildungseinrichtung in Deutschland besuchen müssen. Die Anknüpfung an den Wohnsitz stellt eine praxisnähere und administrativ besser handhabbare Lösung dar. Dadurch wird ein niedrigschwelliger Zugang zur Förderung ermöglicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es konsequent, die Frühstartrente-Förderung bereits ab der Geburt eines Kindes zu gewähren. Wenn die Förderberechtigung künftig allein an den Wohnsitz anknüpft, besteht kein sachlicher Grund, die Förderung erst ab Vollendung des sechsten Lebensjahres beginnen zu lassen. Eine Förderung ab Geburt hätte zudem den Vorteil, dass sämtliche Kinder automatisch förderberechtigt wären. Dies erhöht die Nachvollziehbarkeit der Regelung für Eltern und vereinfacht die Kommunikation des Förderkonzepts erheblich. Eine längere Ansparphase unterstützt den Vermögensaufbau und der Zinseszinsseffekt kann optimal genutzt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir auch die Möglichkeit, dass Eltern, Großeltern oder andere Angehörige zusätzliche Beiträge von bis zu 6.840 Euro in die Altersvorsorgedepots der Kinder einzahlen können. Diese Regelung eröffnet die Chance, den Vermögensaufbau über die staatliche Förderung hinaus zu stärken und familiäres Engagement für die Altersvorsorge der nächsten Generation zu fördern.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 113 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,9 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherer, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Aufgrund des Ausschlusses zusätzlicher steuerlicher Anreize für diese Einzahlungen dürfte diese Option in der Breite nur eine begrenzte Bedeutung entfalten. Um die Attraktivität zu steigern, wäre es denkbar, zusätzliche Anreize zu schaffen.

Durch das Verbot Vertriebs- und Abschlusskosten zu erheben, wird der Zugang zu Beratung erschwert. Insbesondere bei Personen mit geringen Vorkenntnissen ist eine Begleitung durch qualifizierte Beratung notwendig und sorgt nicht nur für eine stärkere Verbreitung der Frühstartrente, sondern zahlt auch positiv auf die finanzielle Bildung ein. Darüber hinaus besteht durch die Begrenzung der Frühstartrente auf Standarddepot-Verträge Altersvorsorge im Sinne des § 1 Absatz 1c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bereits ein Kostendeckel von 1 %. Diese Regelung sollte auch für die Frühstartrente einheitlich beibehalten werden. Denn andernfalls wäre es erforderlich, dass für die Frühstartrente separate Standarddepot-Verträge Altersvorsorge notwendig wären und ein Wechsel nach Vollendung des 18. Lebensjahres administriert werden muss. Dies erhöht den bürokratischen Aufwand und die Komplexität des Produkts.

Kritisch sehen wir auch die vorgesehene staatliche Auffanglösung für Kinder, deren Eltern kein Altersvorsorgeprodukt auswählen. Zwar ist nachvollziehbar, dass auf diese Weise sichergestellt werden soll, dass kein Kind von der Förderung ausgeschlossen wird. Gleichzeitig steht eine staatliche Standardanlage jedoch nur bedingt im Einklang mit dem Ziel, die Finanzbildung in Deutschland zu stärken. Wer die Anlageentscheidung vollständig dem Staat überlässt, setzt sich nicht aktiv mit Fragen der Kapitalanlage auseinander und sammelt keine eigenen Erfahrungen im Umgang mit langfristiger Vermögensbildung. Dies kann die gewünschte Bildungs- und Lenkungswirkung der Frühstartrente erheblich abschwächen. Eine rein staatliche Auffanglösung kann Vermögen aufbauen, ersetzt aber keine aktive Auseinandersetzung und Selbsterfahrung mit dem Thema von Eltern und Kindern.

Bitte finden Sie darüber hinaus weitere Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf:

1. Frühstartrentengesetz (FrühStRG)

Zu § 3 FrühStRG

Wir regen an Absatz 2 Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Ein Verbot von Vertriebs- und Abschlusskosten würde einzelne Vertriebsmodelle begünstigen während andere Vertriebswege faktisch ausgeschlossen würden. Insgesamt wird der Zugang zu qualifizierter Finanzberatung erheblich erschwert. Gerade Eltern mit geringen Vorkenntnissen bei Finanzprodukten sind häufig auf eine professionelle Begleitung angewiesen. Eine solche Beratung fördert nicht nur die Verbreitung der Frühstartrente, sondern leistet zugleich einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Bildung.

Zudem besteht durch die Beschränkung der Frühstartrente auf Standarddepot-Verträge Altersvorsorge im Sinne des § 1 Abs. 1c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bereits ein Kostendeckel von 1 %. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb für die Frühstartrente zusätzliche kostenbezogene Vorgaben erforderlich sein sollen.

Darüber hinaus hätte die Regelung zur Folge, dass eigens für die Frühstartrente separate Standarddepots eingerichtet werden müssten. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wäre zudem ein administrativer Übergang in ein reguläres Standarddepot erforderlich. Diese zusätzlichen Anforderungen erhöhen den bürokratischen Aufwand und die Komplexität.

Wir regen an § 3 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„Für ~~Kinder~~ **Kindern**, die das 6. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ~~und wird denen~~ unter Beachtung der zeitlichen Anwendungsvoraussetzungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 ~~keine eine~~ Frühstartrente gewährt ~~wird, kann wenn sie einen ein~~ Vertrag nach Absatz 1 abgeschlossen ~~haben werden~~.“

Begründung:

Da ungeforderte Altersvorsorgedepotverträge bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen werden können, sollte gesetzlich klargestellt werden, ab welchem Zeitpunkt Kinder für die Frühstartrente förderberechtigt sind. Aus Gründen der Praktikabilität und Systemgerechtigkeit erscheint eine Förderung bereits ab Geburt sachgerecht. Dadurch würde das Ziel eines möglichst frühzeitigen kapitalgedeckten Vermögensaufbaus konsequent unterstützt.

Zu § 15 FrühStRG

Wir regen an § 15 wie folgt zu fassen:

„Verstirbt der Anspruchsberechtigte vor Vollendung des 18. Lebensjahres, hat der Anbieter ~~das die~~ Frühstartrenten~~vermögen~~ an die zentrale Stelle zurückzuzahlen. § 94 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Nach der derzeitigen Fassung des § 15 FrühStRG ist der Anbieter im Todesfall des Anspruchsberechtigten vor Vollendung des 18. Lebensjahres verpflichtet das gesamte Frühstartrentenvermögen (Frühstartrente (Zulage) zuzüglich der entstandenen Wertentwicklung) an die zentrale Stelle zurückzuzahlen.

Dies wäre eine Abweichung von der aktuellen Riester- und AVD-Steuermethodik, bei der die Wertentwicklung zwar der vollen Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz unterliegt, der verbleibende Teil (nach Abzug von Steuern) aber dem Kunden zufließt. Eine hiervon abweichende Regelung würde zu erheblichen Aufwänden in der steuerlichen Bestandsverwaltung der Anbieter führen, da die auf die Frühstartrentenförderung entfallene Wertentwicklung steuerlich anders behandelt werden müsste, als die Wertentwicklung der sonstigen staatlichen Zulagen.

Auch sehen wir eine Ungleichbehandlung, da im Fall des § 14 FrühStRG die Erträge nicht zurückzuzahlen sind. Denn der „vertragstreue Anspruchsberechtigte“ der vor Vollendung des 18. Lebensjahr verstirbt und immer alle Voraussetzungen für die Frühstartrente erfüllt hat, wird schlechter gestellt als derjenige, der vor dem 18. Lebensjahr seine Anspruchsberechtigung zunächst verliert und dann nach Vollendung des 18. Lebensjahres verstirbt.

Zu § 23 FrühStRG

Wir regen an, Absatz 3 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„der Höhe der Frühstartrente nach § 2 für den jeweils bis zum Zeitpunkt der Zuführung der Mittel zurückliegenden Anspruchszeitraum **längstens bis zum Monat der auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgt**, für den noch keine Zahlungen erfolgt sind.“

Begründung:

Es erscheint derzeit unklar, ob sich die Zuführung in die kollektive Anlage auf den Zeitraum ab der Vollendung des 7. Lebensjahres oder bereits mit Vollendung des 6. Lebensjahres bezieht. Dies ist insbesondere relevant in Fällen, in denen das in der kollektiven Lösung aufgebaute Frühstartrentenkapital in ein privates Produkt überführt wird. Wir bitten daher um eine entsprechende Klarstellung, auf welchen Zeitraum sich die Anspruchsberechtigung bezieht.

2. Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Zu § 1 Absatz 1c) AltZertG

Wir regen an, § 1 Absatz 1c Nummer 3 AltZertG wie folgt zu fassen:

“der dem Vertragspartner das Recht ~~einräumt~~**einräumen darf**, über die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW nach Nummer 2 zu entscheiden; übt der Vertragspartner dieses Recht nicht aus, führt der Anbieter die für diesen Fall vertraglich vorgesehene Aufteilung aus;”

Begründung:

Ein Standarddepot Vertrag-Altersvorsorge sollte so einfach wie möglich ausgestaltet sein. Wahlrechte, die Vertragspartner nutzen können, erhöhen die Komplexität und zwingen die Anbieter zu größeren Umsetzungsaufwänden.

Der Aufwand scheint insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn Vertragspartner von den Wahlmöglichkeiten keinen Gebrauch machen. Hinzu kommt, dass die vorgesehene staatliche Fallback-Lösung in der Frühstartrente ausschließlich eine Anlage in Aktienfonds vorsieht. Vor diesem Hintergrund sollte auch privaten Anbietern die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Bereitstellung dieser Option zu verzichten. Dies würde unnötige Umsetzungsaufwände vermeiden und zugleich einen angemessenen Gleichlauf zwischen staatlichen und privaten Angeboten gewährleisten.

Wir bitten daher um eine Anpassung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, sodass die Aufteilungsoption einheitlich für alle Standarddepot-Verträge Altersvorsorge ausgestaltet werden kann. Eine solche Regelung würde die Umsetzung vereinfachen, die administrativen Kosten reduzieren und zugleich gleiche Rahmenbedingungen für alle Anbieter schaffen.